

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 64/10 BH

L 3 AS 337/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 14 AS 821/07 (SG Speyer)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Gesellschaft für Arbeitsmarktintegration Vorderpfalz-Ludwigshafen mbH,
Berliner Straße 23 A, 67059 Ludwigshafen,

Beklagte.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r und
die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem
Bundessozialgericht gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom
26. Oktober 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Denn die Nichtzulassungsbeschwerde gegen die obige Entscheidung des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (LSG) vom 26.10.2010 kann voraussichtlich nicht zur Zulassung der Revision führen, weil Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG nicht ersichtlich sind.
- 2 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig.
- 3 Der Kläger selbst begründet seinen Antrag auf Prozesskostenhilfe mit der früheren Förderung seiner Ausbildung zum Ergotherapeuten durch das damalige Arbeitsamt L , darauf sei das LSG in seinen Entscheidungsgründen nicht eingegangen. Ausgehend von diesem Vorbringen ergibt sich jedoch keiner der im Gesetz genannten und oben aufgeführten Gründe für die Zulassung einer Revision. Insbesondere liegt kein Verfahrensmangel durch einen Verstoß gegen den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz <GG>, § 62 SGG*) vor, der ua sicherstellen soll, dass das Vorbringen der Beteiligten vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (*BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f*). Denn die frühere Förderung der vom Kläger begehrten Ausbildung wird vom LSG im Tatbestand seines Urteils aufgeführt und auch am Ende der Entscheidungsgründe angesprochen, aus der rechtlichen Sicht des LSG kam es darauf jedoch nicht weiter an.
- 4 Das Vorliegen eines der in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe für die Zulassung der Revision ist auch bei der im Prozesskostenhilfverfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffes (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kapitel VI RdNr 70*) nicht zu erkennen. Weder erscheint die Rechtssache - entscheidungserheblich - von grundsätzlicher Bedeutung, noch enthält die Entscheidung des LSG eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Insbesondere dürfte in dem angestrebten Revisionsverfahren keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären sein, weil das BSG sich mit der Abgrenzung von Ausbildung und Weiterbildung im Dritten Buch Sozialgesetzbuch, auf die § 16 Abs 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch verweist, schon beschäftigt hat (*vgl nur BSG SozR 4-4300 § 77 Nr 2 RdNr 9 mwN*). Ebenso wenig ist ein - anderer - Verfahrensmangel zu erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte.



- 5 Da der Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat, ist auch sein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)